W e r k v e r t r a g

zwischen

der Fa. _____
- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

und

der Wohnungseigentümergemeinschaft

---

verwaltet durch die
Gebäudeverwaltung Rainer Luppert,
Röntgenstraße 5, 76870 Kandel
- nachfolgend Auftraggeber genannt -

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist .....

§ 2
Grundlage des Vertrages

Grundlage des Vertrages sind:
2.1. Die Bestimmungen dieses Vertrages
2.2. Das Angebot der Auftragnehmerin vom ..... über ..... €
2.3. Zusätzliche und allgemeine technische Vorschriften
2.4. VOB Teil B und C in der jeweiligen gültigen Fassung
2.5. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
2.6. Alle einschlägigen neusten DIN-Normen

§ 3
Auftragssumme

Die Auftragssumme beträgt b r u t t o und pauschal ..... €.
Dabei besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass sämtliche Materialien vom Auftragnehmer zu liefern sind.

§ 4
Ausführungsfristen

Die Montagearbeiten beginnen am .....
Die Fertigstellung erfolgt spätestens am .....

§ 5
Zahlungen

Die Zahlung der Auftragssumme ist nach ordnungsgemäßer Abnahme zur Zahlung fällig.

§ 6
Abnahme

Die Abnahme des Werkes richtet sich generell nach § 12 VOB/Teil B.

§ 7
Gewährleistung

Die Parteien schließen § 13 VOB/Teil B aus und vereinbaren ausdrücklich die fünfjährige Gewährleistungsfrist nach BGB.

§ 8
Verzug des Auftragnehmers

Gerät der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Leistungen erkennbar so in Verzug, dass eine termingerechte Fertigstellung in Frage steht, so ist der Auftragnehmer nach angemessener Abmahnung berechtigt, weitere Unternehmer auf Kosten des Auftragnehmers hinzuziehen. Als Verzugsstrafe wird 1 %o der Auftragssumme je Werkvertrag festgelegt; als Höchstgrenze gilt 10 % der Vertragssumme.

§ 9
Schriftform und Teilwirksamkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine oder mehrere Reglungen unwirksam sein, so bleibt der Rest des Vertrages trotzdem bindend.

§ 10
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist bei Angelegenheit vor dem Amtsgericht: Kandel
und bei Angelegenheiten vor dem Landgericht: Landau

§ 11
Besondere Vereinbarung

a) Bei der Durchführung des Bauvorhabens dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden.
b) Gem. dem “Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz” (StVBG) ist die Auftragnehmerin verpflichtet, eine Freistellungsbescheinigung spätestens mit der Rechnungsstellung vorzulegen, damit der Auftraggeber nicht automatisch 15 % des Bruttoumsatzes an das Finanzamt abführt.
c) Die Rechnung ist nach Material- und Lohnkosten zu trennen, sodass die Geltendmachung der Lohnleistungen nach § 35 a II EStG gewähreistet ist.

Kandel, den 20. Februar 2011

Auftraggeber als Organ der WEG Rainer Luppert – Verwalter -	Auftragnehmer